

Grunderwerbsteuer
Verschärfungen bei
Share Deals

Überbrückungshilfen
Warum ein „prüfender
Dritter“ allein nicht reicht

Kommunen & Windparks
Wie optimale Beteiligungs-
konzepte aussehen können

1 | 2021

EEP-JOURNAL

• ERFOLGSFAKTOR MOTIVATION •

WIE SICH KRISEN MEISTERN LASSEN, WENN DER TEAM-SPIRIT STIMMT



EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt • erstklassig • persönlich

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

nach mehr als einem Jahr Pandemie deuten nun mehr und mehr Signale darauf hin, dass der Dauer-Ausnahmestand endlich sein Ende gefunden hat. Die Impfkampagne hat nach anfänglicher Ladehemmung Fahrt aufgenommen und zeigt inzwischen spürbare Erfolge. Die Inzidenzen entwickelten sich zuletzt ausgesprochen positiv, wie beispielsweise ein Blick auf die Zahlen im Mai zeigt. Und auch in der Wirtschaft werden mehr und mehr Wolkenlücken am Horizont sichtbar: Die Bundesbank rechnet damit, dass die Wirtschaft im Sommer stark zulegt und schon im Herbst ihr Vorkrisenniveau überschreiten könnte, so die Prognose im Monatsbericht Ende Mai. Zugleich zeigt der ifo-Geschäftsklimaindex, dass auch die deutschen Unternehmer mit großer Zuversicht in die Zukunft blicken: Im Mai stieg der Wert von 96,6 Zählern im Vormonat auf 99,2 Punkte, was dem höchsten Wert seit Mai 2019 entspricht. Sowohl die aktuelle Lage als auch die Geschäftsaussichten für die kommenden sechs Monate wurden von den befragten Unternehmen deutlich besser eingeschätzt als erwartet. Auch über Deutschland hinaus stehen die Signale wieder auf mehr Wachstum: Neben der Bundesregierung haben auch die EU-Kommission und der Internationale Währungsfonds (IWF) ihre Konjunkturprognosen zuletzt angehoben.

Rückblickend zeigt sich: Gut durch die Krise gekommen sind vor allem diejenigen Unternehmen, die sich frühzeitig auf die neue Situation eingestellt haben und es verstanden haben, neue Geschäftsmodelle zu entwickeln, Fördermöglichkeiten gezielt zu nutzen, Prozesse und Vertragsgestaltungen mit Weitblick anzupassen, starke und verlässliche Netzwerke auf- und auszubauen, auf die Expertise spezialisierter Berater zu setzen und zu keinem Zeitpunkt die Liquidität aus dem Auge zu verlieren. Ein weiterer Erfolgsfaktor, der häufig übersehen wird, kommt aber auch noch dazu: Führungskräfte, die es in einer von Lethargie und Zukunftsangst geprägten Zeit geschafft haben, ihre Mannschaften trotzdem auf den Unternehmenserfolg einzuschwören und zu Höchstleistungen zu motivieren, ernten jetzt die Früchte dafür.

Wie es möglich ist, auch in schwierigsten Zeiten für Motivation und einen echten Team-Spirit zu sorgen und so erfolgreich Krisen zu meistern, hat in der Pandemie die SG Flensburg-Handewitt gezeigt. Auch der Bundesliga-Handballverein stand vor einer ungewissen wirtschaftlichen Zukunft, musste sein Team wegen riesiger Einnahmeausfälle in Kurzarbeit schicken, zugleich aber zu sportlichen Höchstleistungen motivieren. Wie das gelingen konnte und was Unternehmer sich daraus mitnehmen können für den eigenen Betrieb, lesen Sie in der Titelseite des aktuellen „EEP-Journals“. Außerdem beleuchten wir unter anderem, welche Verschärfungen im Bereich der Grunderwerbsteuer auf Unternehmen zukommen, wie Kommunen mit optimalen Beteiligungsmodellen am Erfolg der Windkraft teilhaben und die Energiewende voranbringen können und was die Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts für Unternehmen mit sich bringt.

Viel Spaß und Inspiration beim Lesen wünscht
Ihr EEP-Team



INHALTSVERZEICHNIS

04 – 05

TITELTHEMA

Erfolgsfaktor Motivation: Wie sich Krisen meistern lassen, wenn der Team-Spirit stimmt

06 – 07

RESSORT: Ratgeber Corona

- Anträge auf Überbrückungshilfen: Warum es mehr als einen „prüfenden Dritten“ braucht
- Rechtsprobleme bei der Kurzarbeit

08 – 10

RESSORT: Kommunalberatung

- Kommunalrechtlicher Gegenwind bei lukrativen Windpark-Beteiligungen: Laues Lüftchen oder steife Brise?
- Kommunale Beteiligungen richtig managen

10

RESSORT: Notariat

- Die Online-Beurkundung

11 – 13

RESSORT: Steuern

- Share Deals im Fokus: Verschärfungen bei der Grunderwerbsteuer
- Mehrwertsteuer Digitalpaket – One-Stop-Shop-Verfahren: Das ändert sich ab Juli
- Geplantes Optionsmodell für Personengesellschaften: Großer Wurf oder Rohrkrepierer?

14 – 15

INSIDE

- Jubiläen
- Neues vom Transparenzregister und viele weitere Themen im EEP-Blog
- Geteiltes Wissen: EEP-Experten bei zahlreichen Webinaren
- Neu im Team
- EEP gratuliert
- Download-Tipp: Die EEP-App

Impressum

HERAUSGEBER
EHLER ERMER & PARTNER

Wrangelstraße 17–19 / 24937 Flensburg
Fon: 0461 8607-0 / Fax: 0461 8607-185
Mail: mail@eep.info / Net: www.eep.info

Konzept und Design
my:uniquate GmbH

Arno-Loose-Villa
Horst-Menzel-Straße 12
09112 Chemnitz

Bildquellen

Cover | © Ingrid Anderson-Jensen
Seite 04–05 | © Ingrid Anderson-Jensen
imagean/iStock.com
Seite 06 | © TA2YO4NORI/iStock.com
FG Trade/iStock.com
Seite 07 | © BrianAJackson/iStock.com
Seite 08–09 | © CharlieCheswick/iStock.com
Seite 10 | © Bim/iStock.com, Marko Aliaksandr/Shutterstock.com

Seite 11 | © NESPIX/Shutterstock.com
Seite 12 | © legna69/iStock.com
Seite 13 | © www.fotogestoeber.de/iStock.com
Seite 15 | © oatawa/iStock.com
Ehler Ermer & Partner
Seite 15 | © Ehler Ermer & Partner

ERFOLGSFAKTOR MOTIVATION

WIE SICH KRISEN MEISTERN LASSEN, WENN DER TEAM-SPIRIT STIMMT

LEERE HALLEN, ABBRUCH DER BUNDESLIGA-SAISON UND CHAMPIONS LEAGUE, VERLORENER MEISTERTITEL AM „GRÜNEN TISCH“, TRAINING IM HOME-OFFICE, KURZARBEIT, MASSIVE VERLUSTE UND KEIN ENDE IN SICHT: DIE PANDEMIE DROHTE AUCH DIE ERFOLGREICHE SG FLENSBURG-HANDEWITT IN DIE KNIE ZU ZWINGEN. WIE IST ES DEM HANDBALL-VEREIN TROTZDEM GELUNGEN, WIRTSCHAFTLICH UND MENTAL SO GUT DURCH DIE KRISE ZU KOMMEN? UND WAS KÖNNEN SICH UNTERNEHMER DARAUS MITNEHMEN?



Als die Mannschaft der SG Flensburg-Handewitt am 8. März 2020 mit einem knappen Sieg bei den Füchsen Berlin vom Spielfeld geht, ahnt Dierk Schmäschke bereits, dass sich etwas zusammenbraut. „Jetzt kommt Größeres auf uns zu, wir müssen mit Spielen ohne Zuschauer, Spielverlegungen und Absagen rechnen“, stimmt der Geschäftsführer die Mannschaft auf schwere Zeiten ein. Und er behält Recht: Plötzlich stehen sogar Kurzarbeit und Gehaltsverzicht im Raum, was bisher undenkbar schien. „Das war nicht einfach für die Mannschaft“, erinnert sich Spielerlegende Holger Glandorf. „Der eine oder andere hat sein Gehalt natürlich verplant, zum Beispiel wer gerade erst ein Haus für seine Familie gebaut hat.“ Motivation für die nächsten Spiele vermitteln und zugleich zum Verzicht bewegen – wie soll der Verein das hinbekommen?

„Wir haben unglaublich viel kommuniziert und viele persönliche Gespräche geführt, die nicht immer leicht waren“, sagt SG-Geschäftsführer Dierk Schmäschke,

der in dieser Zeit gemeinsam mit seinem Team, Partnern und den Beratern von EEP schnell Notfallpläne entwickelt hatte. Kurzarbeit war nur ein Teil des Maßnahmenpakets, wenngleich der wohl schmerzhafteste. Aber es wurde schnell klar: Der Verein macht keine Schnellschüsse, sondern hat ein umfassendes Konzept entwickelt, um der vielleicht existenzbedrohendsten Krise der SG-Geschichte sofort konsequent entgegenzutreten. „Uns wurde bewusst, dass wir dem Verein helfen müssen“, erinnert sich Holger Glandorf. „Die SG hat schnell und transparent aufgeklärt über jeden

Schritt. Das hat dazu beigetragen, Unsicherheiten und Ängste zu nehmen, so dass sich alle wieder voll auf ihre Arbeit konzentrieren konnten.“

Das nötige Vertrauen wurde auch durch einen anderen Umstand gestärkt: „Die SG hat es verstanden, ihrer Mannschaft zu ver-

mitteln, dass nur so viele Einschnitte gemacht werden, wie unbedingt nötig sind, und dass umgekehrt auch etwas zurückgegeben wird, wenn die Möglichkeiten wieder da sind“, beschreibt Dr. Jan Reese, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, das Vorgehen. Als Berater hat er die SG im Beirat durch diese schwere Zeit begleitet und im Team mit weiteren EEP-Partnern daran mitgewirkt, dass der Verein als erster Club der Liga dringend notwendige Finanzhilfen auf dem Konto hatte, Kurzarbeit wirksam zur Stabilisierung einsetzen konnte, erfolgreiche Verhandlungen mit dem Hallenbetreiber zur Reduzierung der Miete abschließen konnte und vieles mehr. In der Kanzlei fanden schon bald auch Videokonferenzen mit allen Clubs der Handball-Bundesliga statt. „Wir waren auch transparent gegenüber anderen Clubs und haben uns gegenseitig geholfen“, so SG-Geschäftsführer Dierk Schmäschke. „Schließlich geht es nicht nur um den Erhalt der SG, sondern auch um den Erhalt der Liga und des sportlichen Wettbewerbs.“

Wie stark und unerschütterlich die Motivation bei den Spielern war – trotz der sonst überall um sich greifenden Corona-Lethargie –, zeigen vor allem die sportlichen Erfolge aus dieser Zeit. „Wir haben uns von Anfang an auf das konzentriert, was wir beeinflussen können“, sagt SG-Cheftrainer Maik Machulla. „Alles andere zieht Energie.“ Sein Erfolgsrezept, wie man – egal ob als Trainer oder Unternehmer – auch in Krisenzeiten Höchstleistungen aus seiner Mannschaft herauskitzelt? „In erster Linie ist wichtig, dass man die Spieler als Menschen sieht mit all ihren Sorgen und Ängsten; dass man zuhört, ein guter Ansprechpartner ist und trotzdem nicht vergisst, dass alle gemeinsam einen Job gut erledigen wollen. Es gilt, mit anspruchsvollen Zielen Motivation zu wecken, denn nur wer Erfolg haben will, ist bereit, über Grenzen zu gehen. Wichtig ist auch, dass die Mentalität stimmt. Die entwickelt man über Jahre, wenn man eine Philosophie hat, hinter der sich alle versammeln. Dann wird niemand einen Schritt zurückgehen und verantwortlich sein wollen, dass das Team ein Ziel nicht erreicht.“ Dabei müssen Führungskräfte aus der Sicht des Cheftrainers auch selbst ausstrahlen, was sie von ihren Mitarbeitern erwarten. „Für mich ist wichtig, jeden Tag mit positiver Energie zum Training zu kommen, auch wenn ich sie nicht immer habe, dann muss ich auch mal Schauspieler sein. Und das Allerwichtigste ist, seine Mitarbeiter so zu pushen, dass sie selbständig Verantwortung übernehmen und ein hohes Maß an Motivation aus sich heraus entwickeln.“

Nicht zuletzt kann Motivation nur in einem Klima von Stabilität und Sicherheit entstehen. Dafür braucht es ein gutes Risikomanagement, das optimal auf die nächste Krise vorbereitet. „Vorsorge über passgenaue Versicherungen zählt dazu, ebenso eine vorausschauende Vertragsgestaltung, vor allem gilt es aber, Risiken im eigenen Unternehmen rechtzeitig zu erkennen und zu clustern“, rät EEP-Steuerberater Dr. Lars Jensen-Nissen, der die SG unter anderem steuerlich berät. „Wie in der Abwehr oder im Angriff beim Handball braucht es auch klare Strukturen und Prozesse, auf die man sich in Ausnahmesituationen stützen und verlassen kann, inklusive Dokumentation

und Kontrollmechanismen, sowie die Bereitschaft, diese Strukturen und Prozesse stetig zu verbessern und anzupassen. Auch das ist ein Teil des Erfolgsrezepts, das die SG und viele unserer Mandanten bisher gut durch die Pandemie gebracht hat.“

Noch ist die Krise nicht überwunden. „Die SG steht aber trotz dieser schwierigen Zeit nach wie vor gesund und solide da“, so SG-Geschäftsführer Dierk Schmäschke. „Das war eine Gemeinschaftsleistung: Spieler, Trainer, Mitarbeiter, Gesellschafter, Beirat, Sponsoren, Partner, Berater und Fans – sie alle wollten die Erfolge unserer Arbeit aus drei Jahrzehnten, die uns vom Dorfverein zu einer europäischen Spitzenmarke gemacht hat, nicht von so einer Pandemie zunichtemachen lassen. Und darauf können wir alle gemeinsam stolz sein.“

Mehr dazu in zwei Spezialfolgen des EEP-Podcasts:
www.eep.info/podcast

Trainer Maik Machulla im Interview:
www.eep-bloggt.de



CORONA-ÜBERBRÜCKUNGSHILFEN: WARUM ES MEHR ALS EINEN „PRÜFENDEN DRITTEN“ BRAUCHT

Anträge für die vom Bund gestarteten Corona-Überbrückungshilfen I, II und III können nur indirekt über bestimmte Berufsträger gestellt werden – sogenannte prüfende Dritte, etwa Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte. Ein Blick in die Praxis zeigt inzwischen jedoch: Die Erläuterungen (FAQ) zu den Hilfsprogrammen stellen einen einzelnen prüfenden Dritten nicht selten vor kaum lösbare Probleme. Ein Beispiel aus der Praxis zeigt das anschaulich.

Größte Schwierigkeiten bereitet der Umgang mit sogenannten verbundenen Unternehmen. Von verbundenen Unternehmen sprechen die FAQ dann, wenn mehrere rechtlich selbstständige Unternehmen gesellschaftsrechtlich miteinander verbunden sind – dann eher unproblematisch – oder wenn sie derselben Person oder einer gemeinsam handelnden Personengruppe gehören und auf sogenannten benachbarten Märkten agieren. Letztere Fallgruppe ist von höchster Brisanz, denn wenn der prüfende Dritte sämtliche Unternehmen einer Familie als Verbund im Sinne der FAQ wertet, wird der für die Antragsberechtigung maßgebende Umsatzrückgang mit Blick auf den gesamten Verbund berechnet. Das kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass Förderschwellen vermeintlich unterschritten werden. Ausschlaggebend kann in solchen Fällen eine aus dem EU-

Beihilferecht stammende und daher wettbewerbsrechtlich zu interpretierende Einschränkung sein. Sofern es nämlich um die Unternehmen einer einzigen Person oder einer gemeinsam handelnden Gruppe von Personen (z. B. einer Familie) geht, werden diese nur dann als verbunden angesehen, wenn sie auf demselben Markt oder auf einander unmittelbar vor- bzw. nachgelagerten Märkten agieren. Der prüfende Dritte muss also bewerten: Handelt es sich um dieselben Märkte, um vor- bzw. nachgelagerte Marktstufen oder um unabhängige Märkte? Dafür sind wettbewerbsökonomische Kenntnisse oft unabdinglich.

Spannend wird es zum Beispiel, wenn unterschiedliche Marken (etwa Automarken), unterschiedliche Zielgruppen (Groß- und Einzelhandel sowie Verbraucher) oder Mischungen daraus ins Spiel kommen, gegebenenfalls auch noch unterschiedliche Vertriebssysteme. Der Wettbewerbsrechtler könnte in solchen Fällen versuchen, Teilmärkte abzugrenzen. Damit würde er erreichen, dass das Unternehmen nur insoweit als mit dem Antragsteller verbunden gilt, als es einen benachbarten Teilmarkt bedient. Diese Abgrenzung erfordert jedoch Augenmaß und eine intensivere wettbewerbsökonomische Einzelfallbetrachtung, die zum Beispiel ein



Steuerberater als Einzelkämpfer in dieser Tiefe kaum leisten kann.

Es zeigt sich: Eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten ist bei der Antragstellung der Überbrückungshilfen ein unschätzbarer Wettbewerbsvorteil, wenn die Förderhöhe optimal ausgeschöpft werden und keine Liquidität auf der Strecke bleiben soll.

Einen ausführlichen Fachbeitrag rund um die Überbrückungshilfen mit weiteren Fallbeispielen und Details lesen Sie jetzt im EEP-Blog unter www.eep-bloggt.de.

RECHTSPROBLEME BEI DER KURZARBEIT

Während zu Beginn der Pandemie vieles rund um die Kurzarbeit ein „Learning by Doing“ war, gibt es inzwischen zu einigen komplexen erste Gerichtsentscheidungen.

Sofern die Kurzarbeit aufgrund arbeitsvertraglicher oder tariflicher Regelung nicht einseitig vom Arbeitgeber angeordnet werden kann, bedarf es grundsätzlich einer Einigung mit den betreffenden Mitarbeitern. Da die Mitarbeiter erhebliche Gehaltseinbußen befürchten müssen, ist die erforderliche Zustimmung häufig nicht zu erreichen. Hierzu hat indes das Arbeitsgericht Stuttgart mit Urteil vom 22.10.2020 (Aktenzeichen 11 Ca 2950/20) entschieden, dass Kurzarbeit sowohl durch eine ordentliche als auch durch eine außerordentliche Änderungskündi-



gung, bei letzterer also mit sofortiger Wirkung, wirksam angeordnet werden kann, nachdem der Arbeitgeber zuvor ergebnislos versucht hat, Kurzarbeit auf dem Verhandlungsweg einzuführen.

Eine weitere umstrittene Frage hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 12.03.2021 (Aktenzeichen 6 Sa 824/20) entschieden. Es hat darauf erkannt, dass der Urlaubsanspruch von Arbeitnehmern in Kurzarbeit anteilig gekürzt werden darf. Solange die Arbeitspflicht aufgehoben ist, sei eine Kürzung von 1/12 für jeden vollen Monat zulässig. Zuvor war vielfach vertreten worden, Kurzarbeit habe gar keinen Einfluss auf den Erholungsurlaub.

Eine praktische Besonderheit bei den Anträgen auf Kurzarbeit ergibt sich bei deren Beendigung, z. B. bei Produktionswiederaufnahme nach Kurzarbeit, und späterer nochmaliger Kurzarbeit infolge erneuten Lockdowns. Der Arbeitgeber kann sich bei wesentlichen Unterbrechungen nicht auf eine ursprünglich längere Gewährung, die eigentlich auch die 2. Kurzarbeitsphase mit erfasste, verlassen, sondern muss zwingend eine Neuanzeige vornehmen. Ansonsten läuft er Gefahr, seine Ansprüche gegenüber der Bundesagentur zu verlieren. Denn hier gilt gemäß § 325 Abs. 3 SGB III eine dreimonatige Ausschlussfrist. Betroffenen Unternehmen ist zu empfehlen, die Rechtsentwicklungen zur Kurzarbeit wegen der großen praktischen Relevanz weiter im Auge zu behalten.

EEP-Kontakt: kay.haessler@eep.info



EEP-Kontakt:
hannes.nebelung@eep.info
christian.menzel@eep.info
tobias.krohn@eep.info

KOMMUNALRECHTLICHER GEGENWIND BEI LUKRATIVEN WINDPARK-BETEILIGUNGEN LAUES LÜFTCHEN ODER STEIFE BRISE?

Als Land zwischen den Meeren bietet Schleswig-Holstein hervorragende Bedingungen für die Nutzung von Windenergie. Kommunen spielen bei diesem Ansatz der Energiewende eine Schlüsselrolle, federführende Partner bei der Realisierung der Windenergieanlagen sind jedoch oft Privatunternehmen. Es braucht also Beteiligungskonzepte, bei denen die bewusste Profitorientierung der marktwirtschaftlichen Akteure und die Gemeinwohlverpflichtung der Kommunen nicht kollidieren.

Möchte sich eine Kommune wirtschaftlich betätigen, gelten für sie Bedingungen, die strenger sind als die der freien Privatwirtschaft. Hintergrund ist mitunter, dass es nicht Aufgabe der öffentlichen Verwaltung sein soll, durch marktwirtschaftliche Betätigungen (primär) Gewinn zu erzielen. Ihre wirtschaftlichen Betätigungen haben sich auf einen öffentlichen Zweck zu fokussieren, und zwar mit Blick auf das eigene Kommunalgebiet. Letztere Einschränkung tritt bei einer Betätigung im Bereich erneuerbarer Energien etwas in den Hintergrund, da der Landesgesetzgeber die Hürden hier abgesenkt hat. Komplette eingeebnet sind sie jedoch nicht: Das Kommunalrecht verlangt weiterhin, dass die Leistungsfähigkeit der sich beteiligenden Kommune zu Art und Umfang des Windparks in einem angemessenen Verhältnis steht. Gerade den ländlichen, kleineren Kommunen, denen aufgrund

ihrer regionalen Besonderheiten eine besondere Schlüsselrolle zukommt, schmeckt das wenig. Stark vereinfacht kann man zusammenfassen, dass gängige Eigenkapitalquoten bei Windparks von unter 30 % einen Widerspruch der Kommunalaufsichtsbehörde zur Folge haben können.

HINREICHENDE LEISTUNGSFÄHIGKEIT TROTZ GERINGER EIGENKAPITALQUOTEN?

Bei Joint-Venture-Windparks werden die Prognosen zu dieser Kennziffer aber oft ganz erheblich von den genannten Richtwerten abweichen, und zwar im Negativen. Entwicklungen der Eigenkapitalquote mit nur 1 % per anno sind keine Seltenheit.

Solche Plan-Entwicklungen gründen meistens nicht in einem ungünstigen wirtschaftlichen Ausblick, sondern in der avisierten Ausschüttungspolitik: Das Geschäftsmodell eines projektierten Windparks ist durch eine besonders hohe Liquidität bei gleichzeitig hoher Abschreibung und einem äußerst geringfügigen operativen Geschäftsbetrieb gekennzeichnet. Diese erhebliche Liquidität als „theoretischen Puffer“ im Bargeldbestand des Windparks zu belassen, wäre wirtschaftlich gesehen oft irrational. Die Gesellschafter müssten in diesem Fall große Mengen an Barbeständen über eine Betriebslaufzeit von 20 Jahren und teilweise länger in der Gesellschaft belassen, ohne dass diese liquiden Mittel eine sinnvolle Verwendungsmöglichkeit fänden. Unter Umständen führen hohe Bankbestände dann sogar zu Verwahrgeldern von Seiten der kontoführenden Bank.

Aus diesem Grund planen private Windparkbetreiber regelmäßig mit Ausschüttungen, die den bilanziellen Jahresabschluss übersteigen (sog. Überentnahmen). Konstant geringe Eigenkapitalquoten werden bewusst in Kauf genommen. Aber muss daraus folgen, dass die Leistungsfähigkeit und damit auch die kommunalrechtliche Zulässigkeit negativ zu bewerten ist? Wenn dem so wäre, ginge das mit einer erheblichen Steigerung der Kapitaleinlage in Betriebsjahr eins oder mit erheblich reduzierten Entnahmen in den Folgejahren einher. Dadurch verlöre das Geschäftsmodell „regenerative Energien“ in projektierten Windparks deutlich an Attraktivität und wäre in den allermeisten Fällen nur noch in Gestalt von Bürgerwindparks oder unter rein privater Beteiligung realisierbar. Das kann so nicht gewollt sein.

DAS BESTE AUS BEIDEN WELTEN

EEP hat im Austausch mit einer Kommunalaufsichtsbehörde in Schleswig-Holstein und einer Unternehmensgruppe, die Windparks in ganz Deutschland plant, errichtet und betreibt, ein passgenaues Beteiligungskonzept entwickelt. Mit Hilfe von aufeinander abgestimmten gesellschaftsrechtlichen Mechanismen und einer indikativen Unternehmensbewertung zur Einschätzung der im Windpark liegenden stillen Reserven kann oft eine Risikolage erreicht werden, die der Situation mit einer höheren Eigenkapitalquote weitestgehend entspricht. „Mit einem solchen Beteiligungskonzept bleibt das Modell ‚Windpark-Beteiligung‘ weiterhin eine attraktive Möglichkeit, mit der Kommunen ihrer Schlüsselrolle in der Energiewende gerecht werden und gleichzeitig ihre Haushaltslage verbessern können“, sagt Kay Fischer, Werkleiter der Gemeindewerke Aukrug und Geschäftsführer der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH. „Solche Beteiligungsmodelle sollten Kommunen und kommunale Energieunternehmen in ganz Schleswig-Holstein kennen.“ Es gibt aber auch Alternativen: Seit 1. Januar 2021 können Kommunen und Betreiber von Windenergieanlagen sich darauf verständigen, dass der Kommune – wohl nur anstelle einer Beteiligung – eine Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die eingespeiste Strommenge gewährt wird (§ 36k EEG). Da der Windpark-Betreiber die Kosten an den Netzbetreiber durchreichen darf, kann die Zuwendung für ihn kostenneutral und daher attraktiver sein als das Beteiligungsmodell. Jedoch ist er auf die Mitwirkung der Kommune angewiesen. Ihr bleibt daher unbedingt anzuraten, die Vor- und Nachteile beider Modelle sorgfältig abzuwägen.

INTERESSE AN WEITEREN DETAILS? EINE LANGVERSION DES BEITRAGS LESEN SIE IN DER VOM SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN GEMEINDETAG HERAUSGEGEBENEN ZEITSCHRIFT „DIE GEMEINDE“, AUSGABE: 05/2021.

EEP-Kontakt:
jan.reese@eep.info (Gesellschaftsrecht)
tobias.krohn@eep.info (Öffentliches Wirtschaftsrecht)

KOMMUNALE BETEILIGUNGEN RICHTIG MANAGEN

IM RAHMEN EINES BISHER EINZIGARTIGEN PILOTPROJEKTS BEGLEITET EEP AUSGEWÄHLTE KOMMUNEN DABEI, EIN EFFEKTIVES BETEILIGUNGSMANAGEMENT ZUR KONTROLLE IHRER UNTERNEHMENS BETEILIGUNGEN AUFZUBAUEN.

In der ersten Phase hat EEP Prozesse zum Aufbau der notwendigen Strukturen mitentwickelt und unterstützt die Kommunen unter anderem bei der Bestandsdokumentation, der Erstellung des jährlichen Berichts und bei Risikoanalysen und -bewertungen (Risk Management). Nach Abschluss der ersten Leistungsphase sollen weitere Module folgen. Unterstützt wird das Projekt vom Kooperationspartner GeKom (Gesellschaft für Kommunalberatung und Kommunalentwicklung mbH). Mit Herbert Lorenzen, Amtsdirektor des Amtes Eiderstedt a. D., der das Projekt federführend mitbegleitet, konnten EEP und GeKom einen echten Branchenkenner aus der kommunalen Ver-



waltungsspitze dafür gewinnen. Rechtlich sind die Kommunen zur Unterhaltung eines solchen Beteiligungsmanagements verpflichtet: Will sich eine Kommune in privatrechtlicher Form (z. B. GmbH) wirtschaftlich betätigen, so hat sie sicherzustellen, dass sie ihre kommunalen Ziele in gleicher Weise wie in öffentlich-rechtlicher Organisationsform erfüllen kann. Hierfür hat die Kommune eine Beteiligungsverwaltung einzurichten, die die Einhaltung dieser Ziele mithilfe eines Beteiligungsmanagements steuert und überwacht. An dem Projekt nehmen drei Pilotämter teil. Weitere Ämter und Kommunen haben bereits ihr Interesse für nachlaufende Projekte bekundet.

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info

EEP-Kontakt: alena.arnst@eep.info

DIE ONLINE-BEURKUNDUNG



NACHDEM DER GESETZGEBER DIE VORAUSSETZUNGEN GESCHAFFEN HAT, WIRD EEP VORAUSSICHTLICH AB AUGUST 2022 DIE ONLINE-BEURKUNDUNG IN AUSGEWÄHLTEN BEREICHEN DES GESELLSCHAFTSRECHTS ANBIETEN KÖNNEN.

Die Bundesnotarkammer wird sichere technische Voraussetzungen für das Beurkundungsverfahren schaffen. Mandanten müssen keine besonderen technischen Voraussetzungen vorhalten, sie können den Notar über den sicheren Server der Bundesnotarkammer kontaktieren, Entwürfe online übersandt bekommen und auch am Beurkundungsverfahren über eine abgesicherte Video-Verbindung teilnehmen. Das Beurkundungsverfahren wird in gewohnter Manier ablaufen. Der Notar verliest die Urkunde und erläutert die rechtlichen Auswirkungen. Selbstverständlich kann der Mandant auch Fragen stellen, die wie in einem normalen Beurkundungsverfahren beantwortet werden können. Die Unterschrift erfolgt mittels einer digitalen Signatur. Auch die zu erstellenden Ausfertigungen werden seitens des Notars digital signiert und dem Mandanten und Dritten, etwa Banken zwecks Eröffnung eines Geschäftskontos, digital zur Verfügung gestellt werden können. Die digitale Beurkundung wird sich zunächst nur auf die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bestimmte Handelsregisteranmeldungen erstrecken.

EEP-Kontakt: markus.stoeterau@eep.info

SHARE DEALS IM FOKUS VERSCHÄRFUNGEN BEI DER GRUNDERWERBSTEUER

KURZ VOR ENDE DER LEGISLATURPERIODE GEHT AUF EINMAL ALLES GANZ SCHNELL: MÖGLICHERWEISE GETRIEBEN DURCH LEERE KASSEN HAT DER BUNDESTAG ÜBERRASCHEND DIE SEIT JAHREN AUF EIS LIEGENDE VERSCHÄRFUNG DES GRUNDERWERBSTERECHTS BESCHLOSSEN. DER BUNDESRAT HAT AM 07.05.2021 BEREITS ZUGESTIMMT.

Es ist gängige Praxis, dass Immobilieninvestoren statt des unmittelbaren Erwerbs einer Immobilie den Erwerb der Anteile an der grundstücksbesitzenden Personen- oder Kapitalgesellschaft bevorzugen. Der Erwerb der Anteile (sog. Share Deal) ist derzeit grunderwerbsteuerfrei, sofern weniger als 95 % der Anteile an den Investor übertragen werden und die übrigen Gesellschafter seit mehr als fünf Jahren an der Gesellschaft beteiligt sind (sog. Altgesellschafter). Der Erwerb der restlichen Anteile erfolgt üblicherweise nach Ablauf von weiteren fünf Jahren, so dass aufgrund der Wartezeit von fünf Jahren ausschließlich für die Höhe des dann hinzuerworbenen Gesellschaftsanteils Grunderwerbsteuer anfällt.

Diese Gestaltungsmöglichkeit wird zum 01.07.2021 erheblich eingeschränkt. Das neue Grunderwerbsteuergesetz sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

- Absenkung der Erwerbsgrenze von 95 % auf 90 %
- Verlängerung der Vor- und Nachbehaltensfristen von fünf auf zehn bzw. fünfzehn Jahre
- Ebenfalls neu eingeführt werden soll ein weiterer

Ergänzungstatbestand, der die Anteile von Kapitalgesellschaften betrifft. Analog zu § 1 Abs. 2a GrEStG sieht § 1 Abs. 2b GrEStG n.F. vor, dass der Erwerb von mindestens 90 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft innerhalb von zehn Jahren der Grunderwerbsteuer unterliegt. Eine solche Transaktion würde nach der aktuellen Gesetzeslage noch keine Grunderwerbsteuerbelastung auslösen.

- Die Steuer wird im Falle der Übertragung einer Personengesellschaft auf einen Gesellschafter (oder vice versa) nicht erhoben, soweit der Gesellschafter bereits an der Personengesellschaft beteiligt war und die Vorbehaltensfristen eingehalten hat. Diese Vorbehaltensfristen werden grundsätzlich von fünf auf zehn Jahre, teilweise sogar auf fünfzehn Jahre verlängert.
- Die Begrenzung der Höhe des Verspätungszuschlags auf 25.000 EUR nach § 152 Abs. 10 AO für Zwecke der Erfüllung der Anzeigepflichten findet nach § 19 GrEStG n.F. keine Anwendung mehr.

Durch die gesetzlichen Neuregelungen dürften die ohnehin schon schwierigen Unternehmensnachfolgen durch zusätzliche Steuerbelastungen weiter erschwert werden. Eine ausführliche Analyse lesen Sie im EEP-Blog unter www.eep-bloggt.de.

EEP-Kontakt:
lars.jensen-nissen@eep.info
olaf.braun@eep.info

MEHRWERTSTEUER-DIGITALPAKET

ONE-STOP-SHOP-VERFAHREN: DAS ÄNDERT SICH AB JULI

OSS – diese Abkürzung sollten Unternehmer kennen, die im europäischen Ausland Fernverkäufe oder elektronische Dienstleistungen anbieten. Unter bestimmten Voraussetzungen bringt das neue OSS-Verfahren ab Juli Erleichterungen.

Im Rahmen der Gesetzesänderungen durch das Jahressteuergesetz 2020 wird das bereits vorhandene Mini-One-Stop-Shop-Besteuerungsverfahren erweitert und findet nun als OSS-Besteuerungsverfahren nicht nur auf europaweite elektronische Dienstleistungen, sondern auch auf innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Bereich des Onlinehandels mit privaten Endkunden Anwendung. Das OSS-Verfahren stellt dabei eine Erleichterung für Unternehmer dar, die durch die genannten Leistungen mehr als 10.000 EUR netto jährlich vereinnahmen. Es ermöglicht Unternehmern, ihre innerhalb der EU ausgeführten Lieferungen an private Endkunden

in einer besonderen Steuererklärung zu erklären, zentral über das Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg zu übermitteln und die entsprechende Steuer insgesamt zu entrichten. Somit entfällt die umsatzsteuerliche Registrierungspflicht des leistenden Unternehmers im jeweiligen Mitgliedstaat, in welchem die Leistung ausgeführt wurde.

Bereits seit dem 1. April 2021 können Unternehmer ihre Teilnahme an diesem OSS-Verfahren auf elektronischem Weg beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erklären. Zu beachten ist, dass die Teilnahme vor Beginn des jeweiligen Besteuerungszeitraums (Kalendervierteljahr), in dem die im Gemeinschaftsgebiet ausgeführten Umsätze erfolgen, angezeigt werden muss. Wird die Frist zur Anmeldung am 30.06.2021 verpasst, ist eine Anmeldung erst zum nächsten Quartal möglich. Eine Teilnahme bindet den

Unternehmer für das aktuelle Jahr und die zwei folgenden Jahre.

Bei Teilnahme an dem OSS-Verfahren muss der Unternehmer jedes Quartal eine Meldung beim BZSt abgeben. Dabei müssen die Umsätze je Mitgliedstaat und Steuersatz getrennt angegeben und die jeweilige Umsatzsteuer berechnet werden. Die Erklärung ist bis zum letzten Tag des auf das Quartal folgenden Monats abzugeben. An diesem Tag ist auch die Steuer fällig und an das BZSt zu entrichten. Zu beachten ist, dass bei Anwendung des OSS-Verfahrens alle darunterfallenden Umsätze in der OSS-Meldung zu erfassen sind. Eine Eintragung dieser Umsätze in einer deutschen Umsatzsteuervoranmeldung ist nicht mehr erforderlich. Dies hat zur Folge, dass in der Buchführung getrennte Konten zu führen sind.

EEP-Kontakt: susanne.celestino@eep.info



GEPLANTES OPTIONSMODELL FÜR PERSONENGESELLSCHAFTEN GROSSER WURF ODER ROHRKREPIERER?

MIT DEM NEUEN „GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES KÖRPERSCHAFTSTEUERRECHTS“ SOLL VOR ALLEM DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON INTERNATIONAL TÄTIGEN FAMILIEN-UNTERNEHMEN GESTÄRKT WERDEN. ZUM 01.01.2022 SOLL ES IN KRAFT TRETEN.

Der jetzt vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass Personenhandelsgesellschaften (insbesondere OHG, KG) sowie Partnerschaftsgesellschaften zur Körperschaftsteuer optieren können. Das Optionsmodell tritt in Konkurrenz zu der 2008 eingeführten Thesaurierungsbegünstigung für nicht entnommene Gewinne bei Personengesellschaften, geht jedoch weit über deren Wirkung hinaus.

Die Option soll durch einen unwiderruflichen Antrag der Gesellschaft in Anspruch genommen werden können, wofür eine Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter notwendig sein soll. Der Antrag muss vor Beginn des Wirtschaftsjahres gestellt werden, ab dem die Besteuerung als Körperschaftsteuer gelten soll.

Wird der Antrag gestellt, wird für ertragsteuerliche Zwecke ein Formwechsel fingiert. Im Ergebnis treten ertragsteuerlich somit die gleichen Folgen ein wie bei einem zivilrechtlichen Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft. Damit im Rahmen der Antragstellung keine negativen ertragsteuerlichen Folgen eintreten, müssen u. a. sämtliche funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen inkl. des Sonderbetriebsvermögens, z. B. Grundstücke im Eigentum des Gesellschafters, die der Personengesellschaft zur Nutzung überlassen werden, in das Vermögen der optierenden Personengesellschaft übertragen werden oder vorher ausgegliedert werden.

Das Optionsmodell soll nicht für Zwecke der Grunderwerbsteuer und der Erbschaft- und Schenkungsteuer

gelten, d. h., die optierende Personengesellschaft gilt hier weiterhin als Personengesellschaft. Vor diesem Hintergrund könnte das Optionsmodell insbesondere für Personenhandelsgesellschaften mit Immobilienbesitz von Vorteil sein. Bei Thesaurierung der Gewinne könnte durch die Option die weniger aufwendige Besteuerung der Körperschaftsteuer anstelle der Thesaurierungsbegünstigung für nicht entnommene Gewinne erreicht werden; gleichzeitig könnten aber die Vorteile von Personengesellschaften bei der Übertragung von Grundstücken zwischen Personengesellschaften und deren Gesellschaftern gegenüber Kapitalgesellschaften weiter genutzt werden. Allerdings dürfte die verpflichtende Nachversteuerung für bisher dem begünstigten Thesaurierungssteuersatz unterworfenen Gewinne und das in vielen Fällen vorhandene funktional wesentliche Sonderbetriebsvermögen im Eigentum der Gesellschafter ein Hindernis für die Option zur Körperschaftsteuer sein.

Wie bei Option zur Körperschaftsteuer auf Ebene der Personengesellschaft mit steuerlichem Eigenkapital umgegangen werden sollte, um eine Doppelbelastung zu vermeiden, was bei der Entnahme von Gewinnen zu beachten ist, wie Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft zu behandeln sind und unter welchen Voraussetzungen man später zur alten Besteuerungssystematik zurückkehren kann, lesen Sie ausführlich im EEP-Blog unter www.eep-bloggt.de.

EEP-Kontakt: olaf.braun@eep.info



JUBILÄEN



Dagmar Hoffmann
Buchhalterin
Lübeck
40-jähriges Jubiläum



Brigitte Jack
Steuerfachangestellte
Bilanzbuchhalterin
Lübeck
40-jähriges Jubiläum



Regine Knop-Zastrow
Steuerfachangestellte
Bilanzbuchhalterin
Lübeck
30-jähriges Jubiläum



Petra Stamp
Steuerfachangestellte
Rendsburg
30-jähriges Jubiläum



Sonja Dabrowski
Steuerfachwirtin
Bilanzbuchhalterin
Lübeck
20-jähriges Jubiläum



Daniela Levsen
Teamassistentin
Flensburg
15-jähriges Jubiläum



Susanne Quack
Rechtsanwaltsfachangestellte
Flensburg
15-jähriges Jubiläum



Doris Arens
Insolvenzsachbearbeiterin
Flensburg
10-jähriges Jubiläum



Birte Wulff
Steuerfachangestellte
Lübeck
10-jähriges Jubiläum

NEUES VOM TRANSPARENZREGISTER UND VIELE WEITERE THEMEN IM EEP-BLOG

Das Transparenzregister wird zum Vollregister. Viele Gesellschaften müssen die hinter ihnen stehenden wirtschaftlich Berechtigten bisher nicht dem Transparenzregister melden, da eine sogenannte Mitteilungsfiktion von dieser Pflicht entbindet. Der Gesetzgeber plant nun, diese Mitteilungsfiktion des Geldwäschegesetzes zu streichen. Alle Details, die Unternehmer kennen sollten, lesen Sie ganz aktuell im EEP-Blog unter www.eep-bloggt.de. Im Blog hält Sie unser Redaktionsteam aus Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Journalisten auch über das „EEP-Journal“ hinaus immer auf dem Laufenden. Und wenn Sie unterwegs lieber hören als lesen, steht Ihnen auch der EEP-Podcast bei Spotify, Deezer, Apple Podcasts und über www.eep.info/podcast zur Verfügung.



GETEILTES WISSEN: EEP-EXPERTEN BEI ZAHLREICHEN WEBINAREN

Was ist bei der neuen Corona-Testpflicht in Unternehmen arbeitsrechtlich zu beachten? Wie schütze ich mein Unternehmen wirkungsvoll vor „Zombiefirmen“? Welche Fallstricke im EU-Güterverkehr sollte man mit Blick auf ein gutes Lieferkettenmanagement in der Pandemiezeit unbedingt kennen? Wie etablieren Kommunen optimale Compliance-Systeme? Was muss bei Mitarbeiterereinsätzen im Ausland rechtlich bedacht werden? Antworten auf diese und viele weitere Fragen erhielten Unternehmerinnen und Unternehmer aus ganz Deutschland in vielfältigen Webinaren von spezialisierten Wirtschaftsanwälten aus dem Hause EEP. Zu den Referenten zählten der Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Dr. Jan Reese, der Fachanwalt für Insolvenzrecht Nicolas Grimm sowie die Fachanwälte für Arbeitsrecht Dr. Kay Hässler und Mike Bogensee. Die Webinare fanden in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Kooperationspartnern statt, darunter die IHKS Bonn und Frankfurt am Main, die Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH (WiREG), die Nord-Ostsee Sparkasse, die Gekom Gesellschaft für Kommunalberatung und Kommunalentwicklung mbH und das europaweite Wirtschaftsanwältenetzwerk Advoselect, in dem EEP Mitglied ist. Über neue Webinar-Angebote halten wir Sie im Blog und in der App auf dem Laufenden.



NEU IM TEAM



Maria Noll
Teamassistentin
Rendsburg



Jan Wiegmann
Steuerassistent
Rendsburg



Jeanette Rapiejko
Steuer- und Prüfungsassistentin
Elmshorn

EEP GRATULIERT



Dr. Larinca Ritschl
Rechtsanwältin
Flensburg
zur erfolgreichen Promotion

DIE EEP-APP

Ihr Wissensspeicher für unterwegs: In der EEP-App haben Sie alle Info-Angebote unserer Kanzlei immer dabei.



STANDORTE

FLENSBURG
WRANGELSTRASSE 17-19
24937 FLENSBURG

KIEL
WALKERDAMM 17
24103 KIEL

LÜBECK
MOISLINGER ALLEE 1-3
23558 LÜBECK

RENSBURG
KAISERSTRASSE 26
24768 RENDSBURG

NEUMÜNSTER
RENSBURGER STRASSE 66
24537 NEUMÜNSTER

ELMSHORN
RAMSKAMP 71-75
25337 ELMSHORN

HAMBURG
JOHNSALLEE 7
20148 HAMBURG



EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt • erstklassig • persönlich